

Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	M/VIII/2011/0204	14

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AÖR	27.06.2011	Empfehlung
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AÖR	30.06.2011	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AÖR	07.07.2011	Entscheidung

Datum: 30.05.2011

Betreff

Tarifangelegenheiten

Beschlussvorschlag

1. Der Verwaltungsrat stimmt - vorbehaltlich der Zustimmung der übrigen Kooperationsräume - der Preisfestsetzung der ab dem 01.01.2012 geltenden neuen NRW-Pauschalpreistickets und –Aufpreise gemäß der als Tischvorlage nachgereichten Anlage zu.
2. Der Verwaltungsrat beschließt, dass alle derzeitigen Kragentarife, die auf der Basis des VRR-Tarifs konzipiert sind, maximal bis zur vorletzten VRR-Preisstufe D gelten sollen.

3. Der Verwaltungsrat stimmt der räumlichen Ausgestaltung sowie den vorgeschlagenen Preisen für die verschiedenen Ergänzungsaufpreise mit Wirkung zum 1. Januar 2012 zu.

Sachstandsbericht

1. Preisanpassung NRW-Tarif

Gemäß des Kooperationsvertrages zum NRW-Tarif sind dessen Preise unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung weiterzuentwickeln.

Das KompetenzCenter Marketing, Köln (KCM) hat einen Vorschlag zur Preisgestaltung mit Wirkung zum 1. Januar 2012 vorgelegt.

Im NRW-Tarif wird systembedingt unterschieden zwischen

- NRW-Pauschalpreistickets,
- obligatorischen plus-Beträgen bei Relationspreistickets und
- fakultativen NRWplus-Aufpreisen.

Bei den Pauschalpreistickets sind die ausgewiesenen Ticketpreise identisch mit den vom Kunden zu entrichtenden Fahrpreisen.

Bei den Relationspreistickets ist in der als Tischvorlage nachgereichten Preisübersicht lediglich der „plus-Betrag“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen vom Kunden obligatorisch zu entrichtenden Betrag für die Benutzung der kommunalen Verkehrsmittel am Start- und Zielort, der in jedes Nahverkehrsticket für landesinterne SPNV-Fahrten eingerechnet ist. Der eigentliche Fahrpreis für die SPNV-Strecke zwischen dem Start- und Zielort richtet sich nach der jeweils gültigen bundesweiten DB-Preistafel für Nahverkehrszüge und ist nicht Bestandteil dieser Beschlussvorlage. Für diese Preisfestsetzung sind nach Antragstellung durch die DB AG allein die Bundesländer zuständig.

Beim fakultativen NRWplus-Aufpreis kann der Kunde selbst entscheiden, ob er zu einem Fernverkehrsticket den ÖPNV im Zielort nutzen möchte.

Preisvorschlag Pauschalpreistickets :

Das KCM schlägt sowohl für das landesweit gültige Tagesticket für eine Person als auch für das Tagesticket für fünf Personen eine moderate Preisanpassung vor.

Das SchönefahrtTicket (Zwei-Stunden-Ticket) soll ebenfalls moderat angehoben werden (von 16,60 € auf 17,00 € bei den Erwachsenen bzw. von 8,30 € auf 8,50 € für Kinder).

Die Pauschalpreistickets werden durch alle kommunalen Verkehrsunternehmen im VRR verkauft.

Das NRW-Ferienticket für die 2-wöchigen-Ferienzeiträume Ostern, Herbst und Weihnachten und das Sommerferienticket sollen überproportional steigen. Dabei erfolgt eine preisliche Orientierung am SchönerTagTicket NRW für eine Person.

Relationspreistickets:

Die ausgewiesenen plus-Beträge sind integraler Bestandteil eines SPNV-Fahrpreises von einer Start- zu einer Zielstadt und werden uneingeschränkt den kommunalen Verkehrsunternehmen als Fahrgelderlös zugeführt.

Diese Tickets werden im VRR nur durch die DB verkauft.

Wegen der gewährten BahnCard-Ermäßigungssätze sind vertriebstechnisch beim Grundpreis Erhöhungen in 10-Cent-Schritten möglich. Hier empfiehlt das KCM beim regulären Einzelticket für Erwachsene eine Anpassung um 0,10 € von 1,20 € auf 1,30 €. Bei Verwendung einer BahnCard25 beträgt der obligatorische plus-Betrag 1,00 €, mit einer BahnCard50 0,65 €.

Bei den plus-Beträgen für Zeittickets sind moderate Erhöhungen um bis zu 3 % vorgesehen.

NRW-plus

Bei den NRWplus-Preisen kann der Kunde beim Kauf eines Fernverkehrstickets selbst entscheiden, ob er am Zielort öffentliche Nahverkehrsmittel nutzen will und kann dann den entsprechenden Aufpreis zusammen mit seinem Fernverkehrsticket erwerben.

Diese Aufpreise sind für alle Städte in NRW identisch und orientieren sich am durchschnittlichen Erhöhungsmaß der Verbundfahrpreise in NRW. Das EinzelTicket für Erwachsene soll von 2,30 € auf 2,40 € (+ 4,3 %) ansteigen, das kaum nachgefragte Ticket für Kinder soll dagegen mit 1,20 € preisstabil bleiben.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Durch die in der Anlage aufgeführten neuen Ticketpreise der Pauschalpreistickets sowie die der plus-Beträge bei den relationsbezogenen Tickets verbessert sich nach Angabe des KCM das Wirtschaftsergebnis der Verkehrsunternehmen im VRR um rd. 620–720 T€.

Vorgesehenes Beschlussprocedere

Über die neuen Preise wurde im landesweiten Arbeitskreis LAK Nahverkehr erstmals am 17.02.2011 diskutiert. Eine vertiefende Beratung nebst einer verbindlichen Preisempfehlung ist im LAK Nahverkehr nach erfolgter Meinungsbildung in den Kooperationsräumen für den 28.06.2011 vorgesehen. Diese muss anschließend von allen Kooperationsräumen sowie der

DB AG beraten und bis zu den Sommerferien beschlossen werden. Die Verkehrsunternehmen im VRR haben zu der vorgeschlagenen Preismaßnahme bereits am 01.04.2011 ihre Empfehlung ausgesprochen.

2. Grundsatzbeschluss zur Konzeption von Kragentarifen

Neben den Verbundbinnenangeboten sind die Fahrten über die Verbundgrenzen hinaus bedeutsam. Hierzu gibt es an allen Verbundgrenzen Übergangsregelungen mit den benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften in Form von sogenannten Kragentarifen. Unter dem Begriff Kragentarif ist zu verstehen, dass es keine speziellen tariflichen Regelungen im Übergang von einem zum anderen Verbund-/Tarifraum gibt. Stattdessen gilt einer der beiden beteiligten Verbundbinnentarife auch im Übergang zum benachbarten Verbundraum. Dieses tarifliche Prinzip hat in der Vergangenheit bereits zu einer deutlichen Vereinfachung in den Übergangsbereichen zur Verkehrsgemeinschaft Ruhr – Lippe und den Verbänden Rhein – Sieg und Aachen geführt.

Im Rahmen der tariflichen Harmonisierung mit der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein ist auch die künftige Preisstufenzuordnung zu den derzeit mit VGN-Linien bedienten Tarifgebieten in den Niederlanden (Groesbeek, Nijmegen, Millingen a.d.Rijn und s`Heerenberg) und dem westlichen Münsterland (Isselburg, Bocholt und Raesfeld) regelungsbedürftig. Dabei ist auch der Grundsatz einer durchgehenden Kragentarifizierung bis zur letzten (neuen Preisstufe E) zu klären.

Derzeit wird der VGN-Tarif als Kragentarif bis zur höchsten Preisstufe 4 anerkannt. Zu den niederländischen Tarifgebieten gibt es darüber hinaus die Besonderheiten, dass hier der VGN-Tarif auf VGN-Linien auch innerhalb dieser Gebiete gilt, während auf den Linien der niederländischen Partner nur die heutigen VGN-Preisstufen 1 und 2 anerkannt werden. Um keine Benachteiligung für die Kunden nach der Tarifharmonisierung eintreten zu lassen, werden die Preisstufen 1 – 4 für diese Tarifgebiete durch die VRR-Preisstufen A – D (Region Nord) ersetzt. Aus Kundensicht führt dies in allen Preisstufen zu keinen Benachteiligungen. Es wird viel mehr durch die tarifliche Zusammenlegung von heute eigenständigen Tarifgebieten wie z.B. Goch und Weeze in diversen Relationen zu Preissenkungen kommen. Die Preisstufe D (Region Nord) erfährt zudem durch die räumliche Erweiterung des alten VGN - Gebiets durch die angrenzenden VRR – Gebiete eine deutliche Vergrößerung. Zudem ist die Einbeziehung der neuen Preisstufe E im Rahmen der sog. Kragentarife zu klären.

Das Kompetenzzentrum Marketing, Köln (KCM) und das Landesverkehrsministerium vertreten eine eher restriktive Position zur Einführung oder Erweiterung der Kragentarife. Dies wurde in der Sitzung zur Fortentwicklung der NRW-Tarifstrategie Mitte Mai ausdrücklich betont. Sofern (bestehende) Kragentarife mit einer Trennung zwischen Verbundbinnenangebot und

NRW-Tarif gelten, sollten diese höchstens bis zur vorletzten Preisstufe eines Verbundbinnentarifes konzipiert werden, da ansonsten die Verbundbinnentarife über Gebühr ausgeweitet würden. Dieser Empfehlung folgend, sollten alle Kragentarife auf Basis des VRR-Tarifs auf die Preisstufe D beschränkt sein.

Zusätzlich spricht ein weiteres Argument für eine derzeitige Beibehaltung. Der in Richtung Münsterland geltende VRR-Tarif reicht derzeit nur bis zur Preisstufe B (VRR in Richtung Südkreis Borken). In den weiteren Übergängen zum Münsterland (Dülmen oder Olfen) gibt es derzeit keinen VRR-Tarifkragen. Im Einvernehmen mit den Geschäftsstellen der VGN und der Verkehrsgemeinschaft Münsterland wird kurzfristig eine einheitliche Regelung entlang der gesamten Tarifgrenze unter Berücksichtigung aller aktuell bestehenden Tarifregelungen definiert werden. Eine Umsetzung ist für den 01.08.2012 avisiert.

Konsequenterweise sollte die Beschränkung auf die vorletzte VRR-Preisstufe D in Richtung der niederländischen und münsterländischen Tarifgebiete dann für alle Kragentarife gelten. Realisiert ist dies bereits im Übergang zum Kreis Unna.

Aus dem VRR werden zu den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Schwerte, Unna und Holzwickede im Übergang die Preisstufen A – D angewandt. Die VRR – Preisstufe D alt wird durch die neue Region D Süd ersetzt und der bestehende Kragentarif erfährt dadurch eine Ausweitung. So werden ab dem 01.01.2012 Fahrten von Rheinberg oder Kamp-Lintfort nach Unna oder Kamen anstelle des derzeitigen NRW-Tarifes in den VRR-Tarif einbezogen. Darüber hinausgehende Fahrten, z. B. von Wesel nach Unna oder von Kleve nach Kamen werden weiterhin wie bisher zum NRW-Tarif tarifiert.

3. AVV-Ergänzungstickets

In der Strategietagung zur Fortentwicklung des NRW-Tarifes am 16. Mai 2011 hat man sich u.a. darauf verständigt, dass für die Verbundraumgrenzen überschreitenden Fahrten zum benachbarten Verbundraum in kurzen und mittleren Entfernungsbereichen Kragentarife angeboten werden (siehe Sachstandsbericht Punkt 10).

Um den Kragentarif zwischen VRR und AVV zu optimieren, wird derzeit ein Stufenkonzept erarbeitet. Als erster Schritt soll für den Bereich der Großkundenangebote Ergänzungsaufpreise geschaffen werden.

Bei den bestehenden Ticketangeboten (FirmenTicket und GroKu-Rabattmodell im VRR sowie JobTicket im AVV) gibt es Nutzer, die verbundübergreifend pendeln. Es ist daher sinnvoll, Nutzern, die in dem einen Verbundgebiet arbeiten und dort ein entsprechendes Firmen-GroKu- oder Jobticketangebot wahrnehmen, und in dem anderen Verbund wohnen, für den Verbund, in dem diese wohnen, einen Ergänzungsaufpreis anzubieten.

Die Angebote im VRR Großkundensegment und AVV Jobticket unterscheiden sich dadurch,

dass der AVV bisher keine Rabattmodelle kennt. Für die Angebote im VRR-Tarif ist jedoch eine Ergänzung auch für die GroKu- und Firmenticket-Rabattmodelle unabdingbar. Zudem werden Abonnementtickets im VRR grundsätzlich als eTicket auf einer Chipkarte ausgegeben, während der AVV seine Tickets auf Papier mit Sicherheitsmerkmalen herausgibt.

Im Zuge der Einführung von eTickets des NRW-Tarifs wurde der AVV über das KC EFM mit Lesegeräten ausgestattet, mit denen auch die eTickets des VRR elektronisch geprüft werden können. Damit ist der AVV in der Lage die zu den Firmentickets und GroKu-Rabattmodell ausgegebenen Ergänzungen in das AVV-Gebiet als eTicket auf Chipkarte zu prüfen.

Im Gegenzug wird der VRR die vom AVV auf Papier ausgegebenen Ergänzungstickets akzeptieren und diese wie Monatskarten kontrollieren, da der AVV kurzfristig nicht in der Lage sein wird, eTickets zu generieren.

Die Geltungsbereiche für die Ergänzungsaufpreise sollen wie folgt gestaltet werden:

a) Geltungsbereich für den AVV-Aufpreis:

Der AVV wird zwei Geltungsbereiche anbieten:

Zum einen der Bereich AVV_{Nord}, (Kreis Heinsberg) und zum anderen den AVV_{Gesamt}.



Angeboten werden jeweils zwei Preise:

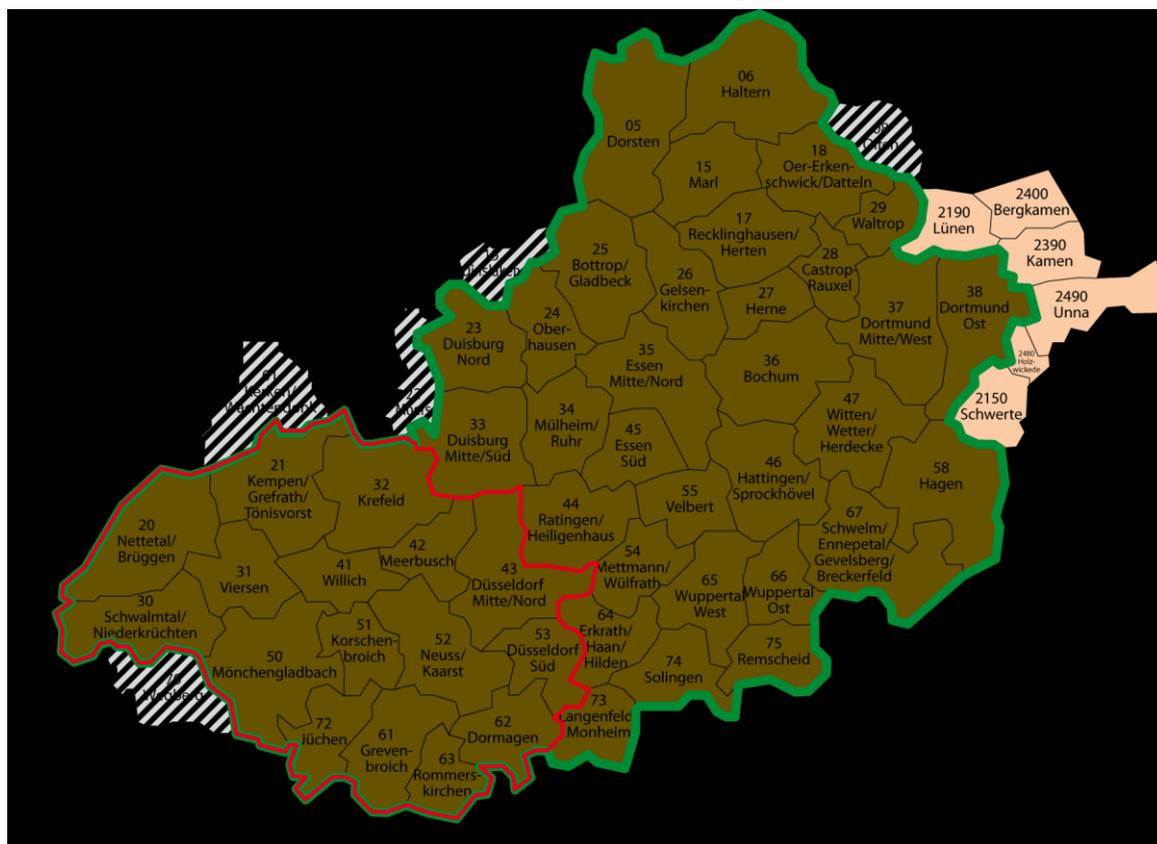
für das 100/100-Modell und für die fakultativen Angebote (s. Tabelle).

Bereich	100/100-Modell	Fakultative Angebote
AVV _{Nord}	25,00 €	60,00 €
AVV _{Gesamt}	50,00 €	110,00 €

Die Monatskarten im Abo kosten für Fahrten im Bereich AVV_{Nord} 63,25 € (Preisstufe 2) bzw. 89,00 € (Preisstufe 3) und für Fahrten im Bereich AVV_{Gesamt} 121,99 €. Der Rabatt für das fakultative Angebot für den Bereich AVV_{Gesamt} beträgt somit ca. 9,8 %.

b) Geltungsbereich für den VRR-Aufpreis:

Der Ergänzungsaufpreis im VRR für JobTicket-Kunden des AVV, die im Bereich des VRR wohnen, soll in den umrandeten Tarifgebieten auf der nachfolgenden Karte gelten.



Der Preis für das Ergänzungsangebot wurde auf Basis der vom AVV vorgelegten Daten über die Anzahl der AVV-JobTicketinhaber mit Wohnort im VRR kalkuliert. Der ermittelte Durchschnittswert bezieht sich auf 50,00 €. Da es sich bei dem JobTicket-Angebot um ein Solidarmodell handelt, ist auch der Ergänzungsaufpreis für jeden Mitarbeiter, der im VRR wohnt, zu beziehen.

